

Umsatzsteuer-Erhöhung zum 01. Januar 2007 von 16 auf 19 Prozent

I. Allgemeines

1. Anwendung der Steuersätze

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 auf 19 Prozent erhöht. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 Prozent wird unverändert beibehalten.

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung, sonstigen Leistungen, unentgeltlichen Wertabgabe (vormals: Eigenverbrauch), des innergemeinschaftlichen Erwerbs oder der Einfuhr maßgebend. Der Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts sind unerheblich. Daher müssen Rechnungen über Leistungen, die nach dem 31.12.2006 erbracht werden, bereits heute grundsätzlich mit einem Umsatzsteuersatz von 19% fakturiert werden. Werden dagegen Rechnungen über Leistungen, die vor dem 31.12.2006 erbracht werden, erst nach diesem Zeitpunkt erstellt, ist noch der Steuersatz von 16 % anzuwenden.

Wichtig: Ein Umsatz gilt dann als erbracht, wenn die vertraglich geschuldete Leistung beendet bzw. vollständig ausgeführt ist (Leistungszeitpunkt).

Wird Ware zum Kunden transportiert oder holt der Kunde die Ware ab, so gilt die Lieferung am Tag des **Beginns** der Beförderung als ausgeführt (Lieferzeitpunkt).

Tipp! Sollten Sie bereits in 2006 Bestellungen oder Aufträge über zu liefernde Waren vorliegen haben, achten Sie darauf, dass der Lieferbeginn noch in 2006 liegt. Solche Lieferungen unterliegen auch dann dem 16%igem Steuersatz, wenn die Ware erst in 2007 bei dem Kunden ankommt.

2. Werklieferungen und sonstige Leistungen

Hierunter fallen unter anderem Werklieferungen von oder an Gebäuden. Als Lieferzeitpunkt ist der Tag anzugeben, an welchem dem Kunden die Verfügungsmacht an dem fertigen Werk verschafft wird (in der Regel der Tag der Abnahme durch den Kunden).

Das bedeutet für Sie, dass Werklieferungen, die erst in 2007 vollständig ausgeführt werden, auch dann dem 19%igem Steuersatz unterliegen, wenn schon in 2006 mit den Arbeiten an diesem Werk begonnen wurde. Teilleistungen (und damit Teilrechnungen), die vor dem 31.12.2006 erbracht wurden, unterliegen jedoch noch dem 16%igen Steuersatz.

Prüfen Sie die Möglichkeit, Teilleistungen zu vereinbaren. Diese unterliegen bei Vollendung in 2006 noch dem 16% Steuersatz. Bitte fragen Sie hierzu Ihren Steuerberater.

Um eine Werklieferung oder Werkleistung in wirtschaftlich abgrenzbare Teile zu zerlegen, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die einzelnen Teile müssen wirtschaftlich abgrenzbar sein.
- Eine mit 16 % besteuerte Werklieferung muss vor dem 01.01.2007 vom Bauherrn abgenommen worden sein (z. B. durch Protokoll oder Nutzung); eine Werkleistung muss vor dem 01.01.2007 vollendet oder beendet worden sein.

- Die Vereinbarung, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung Teilentgelte zu zahlen sind, muss die genauen Positionen, Mengen und Preise enthalten. Die Vereinbarung muss vor dem 01.01.2007 getroffen und das Teilentgelt gesondert abgerechnet werden.

I. Anzahlungen

1. Was sind Anzahlungen

Anzahlungen / Vorauszahlungen sind Entgelte oder Teilentgelte, die der Unternehmer vereinnahmt, bevor er die Leistung vollständig ausgeführt hat.

2. Was ist bei Anzahlungen zu beachten

- Anzahlungen sind immer nach dem Prinzip der Ist-Versteuerung zu versteuern. Das bedeutet: Die Umsatzsteuer für Anzahlungen entsteht in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Unternehmer die Anzahlung vereinnahmt hat.
- Anzahlungen unterliegen dem gleichen Umsatzsteuersatz wie die Leistung, für die sie gezahlt werden.

Achtung: Bei der bevorstehenden Umsatzsteuererhöhung wird es regelmäßig dazu kommen, dass Anzahlungen noch vor Inkrafttreten der Erhöhung am 01.01.2007 vereinnahmt werden, die Leistung aber erst nach dem 31.12.2006 vollendet wird.

Das bedeutet: Obwohl die Leistung – und somit auch die Anzahlung – in diesem Fall dem 19%igen Umsatzsteuersatz unterliegen, müssen die Anzahlungen zunächst mit dem 16%igen Umsatzsteuersatz versteuert werden. Die Nachversteuerung der Anzahlung erfolgt für den Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt wird.

II. Bedeutung für das TopKontor Handwerk Version 4.0

Kumulative Teilrechnungen:

Besonders wirkt sich die MwSt.-Erhöhung auf kumulative Vorgänge aus, bei denen Teilrechnungen sowohl vor, als auch nach dem 01.01.2007 erstellt werden. Bei Projekten mit kumulativen Vorgängen, die über den Jahreswechsel laufen, werden Leistungen aus 2006 und 2007 abgerechnet. In der Schlussrechnung werden dann alle erbrachten Leistungen aus 2006 und 2007 abgerechnet und bereits geschriebene Teilrechnungen aus 2006 (mit 16%) und 2007 (mit 19%) in Abzug gebracht. Hierbei muss die Software die entsprechenden MwSt.-Daten ausweisen und korrekt weiterverarbeiten. Entsprechende Funktionen werden mit dem Upgrade auf Version 4.0 (ca. Ende Oktober 2006) zur Verfügung stehen. Weitere Informationen zur Version 4.0 und zur MwSt.-Erhöhung finden Sie in Kürze auf unserer Homepage.